ÖFFENTLICH

ENTSCHEIDUNG Nr. 12/2020
DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN

vom 17. Juni 2020

zur Methode für ein ko-optimiertes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität

DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden[1] (im Folgenden „Verordnung (EU) 2019/942“), insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem[2], insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe h,

gestützt auf das Ergebnis der Konsultation mit den betroffenen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern (im Folgenden „ÜNB“),

gestützt auf das Ergebnis der Konsultation mit der ACER-Arbeitsgruppe Strom (im Folgenden „AEWG“),

gestützt auf die gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942 unterbreitete befürwortende Stellungnahme des Regulierungsrates vom 5. Juni 2020 –

in Erwägung nachstehender Gründe:

[1] ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.
[2] ABl. L 312 vom 23.11.2017, S. 6.

1. EINLEITUNG

(1) In der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden „EB-Verordnung“) wurden die Anforderungen an den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem festgelegt. Diese Anforderungen umfassen die Entwicklung einer Methode für ein ko-optimiertes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität (im Folgenden „Methode für die ko-optimierte Zuweisung“).

(2) Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe h der EB-Verordnung sind alle ÜNB gehalten, einen gemeinsamen Vorschlag für eine Methode für die ko-optimierte Zuweisung gemäß Artikel 40 Absatz 1 der EB-Verordnung zu entwickeln. Die Methode für die ko-optimierte Zuweisung ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/942 von allen ÜNB ACER zur Überarbeitung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Anhang I zu dieser Entscheidung enthält die Methode für die ko-optimierte Zuweisung gemäß Artikel 40 Absatz 1 der EB-Verordnung in der von ACER beschlossenen Fassung.

2. VERFAHREN

2.1. Verfahren vor ACER

(4) Gemäß Artikel 40 Absatz 1 der EB-Verordnung müssen alle ÜNB innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der EB-Verordnung einen Vorschlag für eine Methode für die ko-optimierte Zuweisung vorlegen. Da die EB-Verordnung am 18. Dezember 2017 in Kraft trat, waren die ÜNB gehalten, bis zum 18. Dezember 2019 einen Vorschlag für eine Methode für die ko-optimierte Zuweisung vorzulegen.

(5) Am 15. Mai 2019 veröffentlichten alle ÜNB zum Zwecke der öffentlichen Konsultation den Entwurf „All TSOs’ proposal for a methodology for a co-optimised allocation process of cross-zonal capacity for the exchange of balancing capacity or sharing of reserves in accordance with Article 40 of the Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017“[3] [Entwurf des Vorschlags aller ÜNB für eine Methode für ein ko-optimiertes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017]. Die Konsultation dauerte vom 15. Mai 2019 bis zum 31. Juli 2019.

[3] https://consultations.entsoe.eu/markets/ebgl-art40-co_czca/supporting_documents/190510_Cooptimised_CZC_allocation_methodology_proposal_for_public_consultation.pdf

(6) Am 17. Dezember 2019 übermittelten alle ÜNB ACER das Dokument „All TSOs' proposal for a methodology for a co-optimised allocation process of cross-zonal capacity for the exchange of balancing capacity or sharing of reserves in accordance with Article 40(1) of the Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017"[4] [Vorschlag aller ÜNB für eine Methode für ein ko-optimiertes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017] (im Folgenden „Vorschlag").

(7) Am 19. Februar 2020 leitete ACER eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag ein und gab allen Marktteilnehmern bis zum 10. März 2020 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigefügt.

(8) Es gab eine enge Zusammenarbeit zwischen ACER und allen Regulierungsbehörden und ÜNB, die in Telefonkonferenzen und Sitzungen sowie durch schriftlichen Austausch von Änderungsvorschlägen eingehend zu den von ACER angeregten Änderungen des Vorschlags konsultiert wurden. Im Allgemeinen wurde allen Regulierungsbehörden und allen ÜNB vor jedem Austausch eine neue Fassung der von ACER angeregten Änderungen des Vorschlags zugeleitet. Insbesondere wurden die folgenden Verfahrensschritte durchgeführt:

- 22. und 23. Januar 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der ACER-Taskforce „Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem" (im Folgenden „EB TF");
- 31. Januar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 5.-21. Februar 2020: Online-Meinungsumfrage unter den Regulierungsbehörden bezüglich des Umsetzungszeitplans für die Methode für die ko-optimierte Zuweisung;
- 7. Februar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 14. Februar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 21. Februar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 26. Februar 2020: öffentlicher Workshop mit Marktteilnehmern, ÜNB und Regulierungsbehörden;

[4] https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/18%20CO%20CZCA/Action%201%20-%20COCZCA%20proposal.pdf

- 26. und 27. Februar 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 28. Februar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 5. März 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
- 13. März 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 17. März 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 19. März 2020: Telefonkonferenz mit allen nominierten Strommarktbetreibern (im Folgenden „NEMO“), allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 20. März 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 27. März 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB.

3. ZUSTÄNDIGKEIT DER ACER FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VORSCHLAG

(9) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/942 erfolgt die Überarbeitung und Genehmigung des Vorschlags durch ACER innerhalb von sechs Monaten, nachdem dieser von allen ÜNB vorgelegt wurde. ACER muss daher bis spätestens 17. Juni 2020 über den Vorschlag entscheiden.

4. ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS

(10) Der Vorschlag umfasst folgende Bestandteile:

a) die Präambel sowie die Artikel 1 und 2, welche die allgemeinen Bestimmungen, den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen enthalten;

b) Artikel 3, welcher die allgemeinen Grundsätze für die Anwendung der Methode für die ko-optimierte Zuweisung enthält;

c) Artikel 4, welcher die Beschreibung des Verfahrens zur Mitteilung über die Anwendung des ko-optimierten Zuweisungsverfahrens enthält;

d) Artikel 5, welcher die Beschreibung des Zeitbereichs des ko-optimierten Zuweisungsverfahrens enthält;

e) Artikel 6, welcher das Verfahren zur Festlegung des maximalen Volumens der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung enthält;

f) die Artikel 7 und 8, welche das Verfahren zur Bestimmung des tatsächlichen Marktwerts der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den

Energieaustausch und den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung enthalten;

g) Artikel 9, welcher die Beschreibung der Bestimmung des zugewiesenen Volumens der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung enthält;

h) die Artikel 10, 11 und 12, welche die Regelungen hinsichtlich der Verbindlichkeit, die Preisbildung und das Verfahren für die Teilung von Engpasserlösen für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität enthalten;

i) Artikel 13, welcher die Festlegung des Umsetzungszeitplans für die Methode für die ko-optimierte Zuweisung enthält;

j) Artikel 14, welcher die Beschreibung der Bekanntgabeverfahren für die Methode für die ko-optimierte Zuweisung enthält; sowie

k) Artikel 15, welcher die Bestimmungen zur Sprache enthält.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER BEI ACER EINGEGANGENEN BEMERKUNGEN

5.1. Konsultation aller Regulierungsbehörden und ÜNB

(11) Alle Regulierungsbehörden und alle ÜNB wurden wie vorstehend in Erwägungsgrund (8) beschrieben zu allen in dieser Entscheidung beschriebenen Themen konsultiert.

5.2. Öffentliche Konsultation

(12) Am 19. Februar 2020 leitete ACER eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag ein und gab allen Interessenträgern bis zum 10. März 2020 Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Konsultationsdokument wurden die Interessenträger gebeten, zu vier Themen Stellung zu nehmen, denen die größte Relevanz beigemessen wurde. Dies waren: (i) der Umsetzungszeitplan, (ii) eine Obergrenze für den Kostenausgleich unter den ÜNB bezüglich der Verbindlichkeitsvergütung, (iii) Bestimmungen über eine elastische Nachfrage und mögliche Substitutionen verschiedener Reservekapazitätsarten sowie (iv) sonstige Themen:

a) Hinsichtlich des vorgeschlagenen Umsetzungsverfahrens wurden in den meisten Stellungnahmen Bedenken im Hinblick auf negative Auswirkungen auf den Preiskopplungsalgorithmus geäußert. Fünf Interessenträger meinten, dass man im Falle einer negativen Folgenabschätzung die Umsetzung überdenken oder letztendlich von der Umsetzung absehen solle. Vier Interessenträger betonten, eine Folgenabschätzung durchzuführen, sei sinnlos, wenn diese nicht die marktbezogenen Folgen berücksichtige. Der vorgeschlagene Umsetzungszeitplan von 12+12 Monaten für die Vorlage der neuen Anforderungen hinsichtlich des Preiskopplungsalgorithmus wurde in der Hälfte der Stellungnahmen abgelehnt, weil der Zeitraum nicht lang genug sei. Die Interessenträger hoben die Wichtigkeit der Mitwirkung der nominierten

Strommarktbetreiber (NEMO) wie auch der Konsultation der Marktakteure und relevanten Interessenträger hervor. Einige Stellungnahmen hielten auch die Klarstellung der Rollen und Leitung für wichtig.

b) Hinsichtlich der vorgeschlagenen Obergrenze für den Kostenausgleich bezüglich der Verbindlichkeitsvergütung im Verhältnis der ÜNB gab es zwei Interessenträger, die die Auffassung von ACER teilten. Vier Interessenträger meinten, dass Regelreserveanbieter auch eine Vergütung für die entgangene Gelegenheit erhalten sollten, während drei Interessenträger betonten, dass die Obergrenze für den Kostenausgleich unter den ÜNB, falls diese für unklar gehalten werde, klargestellt werden solle; ein Interessenträger hob hervor, dass jeglicher Ausgleich höchstens die realen Kosten decken solle und dass jedenfalls niemandem gestattet werden solle, aus diesem Ausgleich einen Vorteil zu zielen. In zwei Stellungnahmen hieß es, dass die Regulierungsaufsicht sicherzustellen sei.

c) Zur Frage nach den Bestimmungen über eine elastische Nachfrage und mögliche Substitutionen verschiedener Regelleistungsarten hieß es in zwei Stellungnahmen, dass unklar sei, wie Produkte substituiert werden könnten, wenn sie unterschiedliche Qualitätsparameter hätten; in fünf Stellungnahmen wurden der Grundsatz der elastischen Nachfrage bzw. die Möglichkeit preissensibler Nachfrage abgelehnt. Ein Interessenträger meinte, dass die Möglichkeiten für die Minimierung der Beschaffungskosten erkundet werden sollten. Zwei andere Interessenträger waren für die Implementierung einer preissensiblen Nachfrage.

d) Es gab eine Reihe anderer Themen, die von den Interessenträgern angesprochen wurden. Von fünf Interessenträgern gab es detaillierte Anmerkungen und Fragen zu einzelnen Artikeln der Methode. Drei Interessenträger sprachen sich gegen die Umsetzung eines ko-optimierten Verfahrens zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung aus, da dies in hohem Maße in den Prozess der Day-Ahead-Marktkopplung eingreifen würde. In acht Stellungnahmen hieß es, dass sich Schwierigkeiten ergeben könnten, wenn es nicht möglich wäre, Gebote zwischen den Märkten zu verknüpfen. In vier Stellungnahmen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es, falls die ko-optimierte Zuweisung implementiert werde, zur Vermeidung von Ineffizienz erforderlich sei, Gebote aus der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC), dem Energie- und dem Regelleistungsmarkt zu verknüpfen; zwei Interessenträger bezweifelten, dass der Preiskopplungsalgorithmus die Verknüpfung von Geboten bewältigen könne; zwei Interessenträger betonten, es sei unbedingt erforderlich, die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen dem Ko-Optimierungsverfahren und der lastflussbasierten Berechnung, die in einigen Kapazitätsberechnungsregionen Anwendung finde, sicherzustellen. Ein Interessenträger erwähnte die Notwendigkeit, alle unbegründeten oder nicht definierten Beschränkungen in Bezug auf den Höchstumfang der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung aufzuheben.

(13) Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigefügt. Er enthält die Zusammenfassung der Bedenken der Interessenträger zu einigen der vorgenannten Themen, insbesondere zu den von ACER gestellten Fragen.

5.3. Anhörungsphase

(14) Die Anhörungsphase wurde am 27. März 2020 von ACER eingeleitet, indem allen ÜNB und allen Regulierungsbehörden ein fast endgültiger Entwurf des Anhangs I zu dieser Entscheidung sowie die Begründung zu den am Vorschlag vorgenommenen Änderungen übermittelt wurden. Die Anhörungsphase dauerte bis zum 9. April 2020. In dieser Zeit führte ACER eine mündliche Anhörung der schwedischen Regulierungsbehörde per Telefonkonferenz durch; außerdem ging eine schriftliche Erwiderung des ENTSO-E[5] im Namen aller ÜNB ein.

(15) Die schwedische Regulierungsbehörde äußerte Bedenken, dass der gesonderte Beschaffungsschritt für Regelleistung mit Abweichungen der Preisbildungsmethode in den beiden getrennten Schritten einhergehen könnte. Außerdem wurden Fragen zur Definition der ökonomischen Wohlfahrt und zur möglichen Einführung von Grenzwerten gemäß Artikel 6 des Vorschlags gestellt.

(16) Das Feedback aller ÜNB betraf mehrere Diskussionspunkte. Was die Diskussionen über preissensible Nachfrage anging, teilten alle ÜNB mit, sie bevorzugten eine preissensible Nachfrage oder gar keine ausdrücklichen Bestimmungen für den Fall, dass es nicht genügend lokale Gebote zur Deckung des Bedarfs eines ÜNB gebe; außerdem schlugen sie Änderungen der Definition des Begriffs der ökonomischen Wohlfahrt aus dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung vor. Auch hinsichtlich der Diskussionen über die Obergrenze für die Teilung der Kosten der Sicherstellung der Verbindlichkeit teilten die ÜNB mit, dass sie bevorzugen würden, die vorgeschlagene Obergrenze beizubehalten oder gar keine ausdrücklichen Bestimmungen zu haben, bis ein Änderungsersuchen eingereicht werden könne. Außerdem gaben alle ÜNB Feedback zur Formulierung des Zwecks der ko-optimierten Funktion für die Optimierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, zu den Artikeln 5 und 8 des Vorschlags sowie zur Aufforderung zur Stellungnahme zum Kostenmanagement bezüglich der Umsetzung des ko-optimierten Zuweisungsverfahrens.

6. BEWERTUNG DES VORSCHLAGS

6.1. Rechtlicher Rahmen

(17) Aus Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe h der EB-Verordnung ergibt sich die Verpflichtung aller ÜNB, einen Vorschlag für eine

[5] Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber

Methode für eine ko-optimierte Zuweisung gemäß Artikel 40 Absatz 1 der EB-Verordnung zu entwickeln. Dieser Vorschlag ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/942 ACER zur Überarbeitung und Genehmigung vorzulegen.

(18) Artikel 40 der EB-Verordnung enthält die Anforderungen an die Entwicklung eines Vorschlags für die Methode für die ko-optimierte Zuweisung und deren Umsetzung sowie eine Liste der Bestandteile, die die Methode für die ko-optimierte Zuweisung enthalten muss. Danach sind alle ÜNB gehalten, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der EB-Verordnung einen Vorschlag für die Methode für die ko-optimierte Zuweisung vorzulegen. Die ÜNB müssen zu dem Vorschlag eine Konsultation gemäß Artikel 10 der EB-Verordnung durchführen.

(19) In Artikel 33 der EB-Verordnung sind die Anforderungen an die Entwicklung eines Vorschlags für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung festgelegt. Der Vorschlag ist von zwei oder mehr ÜNB, die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind, zu entwickeln, wobei die Anforderungen des Artikels 32 der EB-Verordnung einzuhalten sind.

(20) Nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung können zwei oder mehr ÜNB auf eigene Initiative oder auf Anforderung ihrer zuständigen Regulierungsbehörden einen Vorschlag für die Anwendung eines ko-optimierten Zuweisungsverfahrens gemäß Artikel 40 der EB-Verordnung erstellen.

(21) Artikel 39 der EB-Verordnung enthält die Anforderungen an die Berechnung des Marktwerts grenzüberschreitender Übertragungskapazität und bestimmt, dass der tatsächliche Marktwert der in einem ko-optimierten Zuweisungsverfahren verwendeten grenzüberschreitenden Übertragungskapazität auf der Grundlage der Gebote im Day-Ahead-Markt und auf der Grundlage der Regelleistungsgebote berechnet wird, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der EB-Verordnung an die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung übermittelt wurden.

(22) Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung schreibt allgemein vor, dass der Vorschlag den vorgesehenen Zeitraum seiner Umsetzung und eine Beschreibung seiner voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung enthalten muss.

6.2. Würdigung der rechtlichen Anforderungen

6.2.1. Würdigung der Anforderungen an die Entwicklung und an den Inhalt des Vorschlags

6.2.1.1. Entwicklung des Vorschlags

(23) Der Vorschlag genügt den Anforderungen in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 der EB-Verordnung, da ein gemeinsamer Vorschlag aller ÜNB für die Methode für die ko-optimierte Zuweisung entwickelt wurde. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe h der EB-Verordnung war der Vorschlag von allen ÜNB allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen; gemäß Artikel 5 Absatz 2

Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/942, die am 4. Juli 2019 in Kraft getreten ist, gilt jetzt, dass alle ÜNB den Vorschlag direkt ACER und nicht allen Regulierungsbehörden vorlegen müssen.

(24) Das Verfahren zur Entwicklung des Vorschlags genügte den Anforderungen von Artikel 40 Absatz 1 der EB-Verordnung, da der Vorschlag aller ÜNB bis zum 17. Dezember 2019 – also innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der EB-Verordnung – vorgelegt wurde. Der Vorschlag war auch Gegenstand der im obigen Abschnitt 2.1 beschriebenen Konsultation.

6.2.1.2. Vorgeschlagener Zeitplan für die Umsetzung

(25) Nach Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung muss der Vorschlag den vorgesehenen Zeitraum seiner Umsetzung enthalten.

(26) Wie in Erwägungsgrund 34 beschrieben, muss die ko-optimierte Zuweisung selbst als Funktionalität des Preiskopplungsalgorithmus implementiert werden, der von allen nominierten Strommarktbetreibern (NEMO) gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Folgenden „CACM-Verordnung“) betrieben wird. Die Methode aller ÜNB für die ko-optimierte Zuweisung gilt rechtlich als umgesetzt, sobald alle ÜNB allen NEMO die neuen Anforderungen an den Preiskopplungsalgorithmus übermitteln. Das anschließende Verfahren der NEMO für den Vorschlag einer Änderung der Methode für den Preiskopplungsalgorithmus zur Berücksichtigung der neuen Anforderungen der ÜNB ist nicht Gegenstand dieses Umsetzungszeitplans.

(27) Artikel 13 des Vorschlags enthält den Umsetzungszeitplan für die Methode für die ko-optimierte Zuweisung. Hinsichtlich der Umsetzung sah der Vorschlag aller ÜNB vor, eine Umsetzungsfolgenabschätzung durchzuführen, die ein Jahr nach Erlass dieser Entscheidung zu veröffentlichen ist, sowie ein Jahr nach Veröffentlichung der Umsetzungsfolgenabschätzung die neuen Anforderungen vorzulegen, sofern das Ergebnis der Abschätzung positiv ist. Für den Fall, dass das Ergebnis der Abschätzung nicht positiv ist, sieht der Vorschlag kein weiteres Umsetzungsverfahren vor. Sollte die Umsetzungsfolgenabschätzung kein positives Ergebnis erzielen, würden die ÜNB keine neuen Anforderungen für den Preiskopplungsalgorithmus vorlegen. Der Vorschlag genügt deshalb, was den vorgesehenen Zeitraum für die Umsetzung der Methode für die ko-optimierte Zuweisung angeht, nicht den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung.

(28) Aus den Stellungnahmen der Interessenträger, die im Zuge der öffentlichen Konsultation eingingen, sowie aus der Erörterung zwischen ACER, den Regulierungsbehörden und den ÜNB, ergaben sich drei Optionen für die Änderung von Artikel 13 des Vorschlags:

(i) genau festzulegen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von einem positiven Ergebnis ausgehen zu können, sowie für den Fall, dass kein positives Ergebnis erzielt wird, ein Anschlussverfahren hinzuzufügen;

(ii) die Vorlage der neuen Anforderungen der ÜNB davon abhängig zu machen, dass gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung ein Vorschlag für die Anwendung erstellt wird; oder aber

(iii) die die Bedingung enthaltende Bestimmung zu streichen und durch eine feste Frist für die Einreichung der neuen Anforderungen der ÜNB zu ersetzen.

(29) Was Option i) angeht, sind in Artikel 13 Absatz 3 des Vorschlags mehrere Bestandteile der Umsetzungsfolgenabschätzung aufgelistet, die positiv sein müssen, damit das Verfahren fortgesetzt wird, ohne dass jedoch für jeglichen dieser Bestandteile die Anforderungen an ein positives Ergebnis genau angegeben sind. Der Versuch, diese Bedingungen genau anzugeben, führt zu folgenden Schlussfolgerungen:

a) Da die Methode für die ko-optimierte Zuweisung eine Methode aller ÜNB ist, kann sie den NEMO keine direkten Anforderungen auferlegen. Das bedeutet, dass die Mitwirkung der NEMO, ungeachtet ihrer ausdrücklichen Bereitschaft, zum Verfahren beizutragen, freiwillig erfolgt. Falls die NEMO keine Informationen liefern, wären die ÜNB in ihrer technischen Bewertung recht eingeschränkt; sie könnten wohl die theoretische Machbarkeit des Konzepts der ko-optimierten Zuweisung bewerten, jedoch keine gründliche Analyse der Auswirkungen auf den bestehenden Preiskopplungsalgorithmus vornehmen. Auf dieser Ebene steht die allgemeine Machbarkeit (siehe Punkt b „die technische Machbarkeit der Implementierung der Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität“ und Punkt c „die lastflussbasierte Kompatibilität“;) nicht in Frage; sie sollte deshalb keine Voraussetzung für die Vorlage der neuen Anforderungen der ÜNB darstellen.

b) Auch die Vereinbarkeit mit der Methode für den Preiskopplungsalgorithmus und den Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel gemäß Artikel 37 der CACM-Verordnung (Punkt d) sollte keine Voraussetzung für die Vorlage von Anforderungen sein, da die Änderung der Methode ohnehin zur Berücksichtigung neuer Anforderungen erforderlich ist und die Vereinbarkeit somit hergestellt werden wird.

c) Bei Punkt g der Begründung für einen gesonderten Beschaffungsschritt, den die ÜNB nach der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für das Clearing des Regelleistungsmarkts ausführen müssen, sollte es sich lediglich darum gehen, zu untersuchen, welches im Hinblick auf das Verfahren der bessere Ansatz für die Umsetzung dieser Funktion einschließlich der damit zusammenhängenden Beschaffung von Regelleistung ist. Es sollte also eher eine Empfehlung gegeben werden, welches der beiden Verfahren anzuwenden ist, und nicht darum gehen, ob die Funktion an sich machbar ist. Eine genauere Beschreibung der Grundsätze des Konzepts sind unter Erwägungsgrund 50 zu finden.

d) Was den Grundsatz der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität angeht, ist ACER kein Risiko bezüglich der betrieblichen

Sicherheit (Punkt e) bekannt, das vom allgemeinen Verfahren der Beschaffung der erforderlichen Regelleistung abhängig wäre. Sollten diesbezügliche Auswirkungen festgestellt werden, werden die ÜNB diese berücksichtigen müssen, was jedoch das Verfahren der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität als solches wohl nicht beeinträchtigten würde.

e) Die in Bewertungspunkt f vorgesehene Verknüpfung von Geboten ist keine rechtliche Anforderung; sie ist in hohem Maße von den festgestellten Auswirkungen auf die Leistung des Preiskopplungsalgorithmus abhängig, welche vornehmlich auf der von den NEMO vorgenommenen Bewertung beruhen sollte. Dieser Punkt der von den ÜNB vorzunehmenden Bewertung sollte daher keine Voraussetzung für die Vorlage neuer Anforderungen sein.

f) Die Kosten für die Umsetzung des Verfahrens für die ko-optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität im Preiskopplungsalgorithmus sollten den in Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a der CACM-Verordnung vorgesehenen Verfahren folgen. Da die ko-optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität auf gemeinsame Anforderungen der ÜNB zurückgeht und nach gemeinsam vereinbarten Verfahren der Regulierungsbehörden erfolgt, ist für die ÜNB die Kostendeckung für alle Kosten vorgesehen. Nach diesen Verfahren prüft jede der Regulierungsbehörden die Angemessenheit der Kosten, für die Kostendeckung vorgeschlagen wird. ACER erkennt daher an, dass die Bewertung gemäß Punkt h auch für das anschließende Kostendeckungsverfahren wichtig ist. Wegen des potenziellen Umfangs der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität und der damit verbundenen ökonomischen Wohlfahrt hält ACER es nicht für erforderlich, die Fortsetzung des Verfahrens für die Einrichtung dieser Funktion von der genannten Voraussetzung abhängig zu machen.

(30) Allerdings sind alle diese Punkte der Folgenabschätzung von hoher Relevanz für die weitere Formulierung und Kategorisierung der vorzulegenden Anforderungen. Einige Teile der Umsetzungsfolgenabschätzung, die Auswirkungen auf den weiteren Umsetzungszeitplan für die Ko-Optimierungsfunktionalität haben dürften, betreffen vornehmlich die Leistungsfähigkeit des Preiskopplungsalgorithmus. Da dies von den NEMO und im Rahmen eines neuen Vorschlags für die Methode für den Preiskopplungsalgorithmus erledigt werden sollte, wäre eine wiederholte Bewertung durch die ÜNB im Rahmen dieser Methode nicht von Nutzen.

(31) Option (ii) würde die Vorlage der Anforderungen der ÜNB von der möglichen Vorlage eines Vorschlags zur Anwendung der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung abhängig machen. Dadurch würden unnötige Kosten vermieden, falls keine der nationalen Regulierungsbehörden oder ÜNB die Anwendung der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität beabsichtigen. ACER merkt dazu jedoch an, dass einige ÜNB (z. B. Nordic ÜNB) bereits ihr Interesse an der Anwendung der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität bekundet haben, die für den effizientesten der drei Ansätze

(Artikel 40, 41 und 42 der EB-Verordnung) für die Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität an die Regelleistungsmärkte gehalten wird. Angesichts des erheblichen Zeitaufwands für die Vorbereitung der Umsetzung des Verfahrens für die ko-optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität und der Notwendigkeit der Einbeziehung der NEMO in dieses Verfahren hält ACER das in Option (ii) vorgesehene Umsetzungsverfahren für nicht effizient und Option (ii) somit für nicht nützlich.

(32) In Anbetracht des Gegenstands dieser Methode der ÜNB und des Umstands, dass mögliche Gründe für Verzögerungen von einer von allen NEMO vorzunehmenden Bewertung abhängig sind, hat sich ACER für Option (iii), nämlich das Setzen einer festen Frist für die Vorlage der neuen Anforderungen der ÜNB in Artikel 13 des Vorschlags, entschieden. Diese Verfahrensweise dürfte Kontinuität sicherstellen, wobei die NEMO freiwillig, auch als Vorbereitung für ihre Erstellung eines neuen Vorschlags für den Preiskopplungsalgorithmus, mitwirken können, unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen der ÜNB in Verbindung mit ihrer Bewertung des möglichen Zeitplans für die Umsetzung des Verfahrens für die ko-optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität. Auch wenn die Bedingung für die Vorlage der neuen Anforderungen der ÜNB gestrichen wurde, erkennt ACER die erheblichen andauernden Herausforderungen an, die sich für NEMO ergeben, die neue rechtliche Anforderungen im Preiskopplungsalgorithmus mit höheren Prioritäten als der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität implementieren wollen. Im Hinblick auf diese Herausforderungen und den erheblichen Nutzen der Mitwirkung der NEMO an der Umsetzungsfolgenabschätzung der ÜNB hat sich ACER mit den ÜNB darauf geeinigt, die Frist für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Umsetzungsfolgenabschätzung von 12 auf 18 Monate zu verlängern. Sobald die neuen Anforderungen den NEMO vorliegen, werden diese in der Lage sein, die Auswirkungen auf den Algorithmus eingehender zu bewerten und einen angemessenen Umsetzungszeitplan vorzuschlagen, der jeweils von der Umsetzbarkeit jeder der zu gegebener Zeit neu eingeführten Anforderungen abhängt.

6.2.1.3. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung

(33) Der Vorschlag genügt nicht den in Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung genannten Anforderungen an die Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung. Die Erwägungsgründe des Vorschlags enthalten eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der Methode für die ko-optimierte Zuweisung auf die Ziele der EB-Verordnung. Die in Artikel 3 der EB-Verordnung genannten einschlägigen Ziele werden zwar in Erwägungsgrund 4 des Vorschlags genannt, jedoch nur in allgemeiner Art und Weise. Der Unterabsatz a wurde von ACER gestrichen, weil dort kein Ziel genannt ist; Unterabsatz d wurde geändert, um das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der EB-Verordnung genannte Ziel richtig anzugeben; außerdem wurden drei neue Unterabsätze hinzugefügt, um die übrigen Ziele anzugeben.

6.2.2. Würdigung der Anforderungen an die ko-optimierte Zuweisung

6.2.2.1. Anforderungen an den Zeitbereich der Anwendung der ko-optimierten Zuweisung

(34) Artikel 40 Absatz 1 der EB-Verordnung enthält eine allgemeine Beschreibung der Zeiträume, auf die die ko-optimierte Zuweisung angewandt wird, während Artikel 40 Absatz 2 der EB-Verordnung vorschreibt, dass die ko-optimierte Zuweisung auf dem Vergleich des tatsächlichen Marktwerts der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung mit dem tatsächlichen Marktwert der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Energieaustausch beruhen muss. Der tatsächliche Marktwert grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Energieaustausch wird gemäß Artikel 39 Absatz 2 der EB-Verordnung auf der Grundlage der Gebote von Marktteilnehmern in den Day-Ahead-Märkten berechnet. Nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung muss die Methode das „einzige optimierte Verfahren“ beschreiben, nach dem grenzüberschreitende Übertragungskapazität Geboten für den Energieaustausch und Geboten für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesen wird. Die ko-optimierte Zuweisung kann daher nur umgesetzt werden, wenn sie in das Verfahren des Preiskopplungsalgorithmus der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) integriert ist.

(35) In Artikel 5 des Vorschlags ist der Zeitbereich des ko-optimierten Zuweisungsverfahrens angegeben. Die Zeitpunkte und das Verfahren, die in dem Artikel genannt sind, genügen den Anforderungen hinsichtlich der Zeiträume, auf die die ko-optimierte Zuweisung angewandt wird. Wie in Artikel 13 Absatz 3 sowie in anderen Teilen des Vorschlags beschrieben, wird die ko-optimierte Zuweisung in den Preiskopplungsalgorithmus integriert. Der Vorschlag genügt daher den oben in Erwägungsgrund 34 genannten Anforderungen. Zur Klarstellung: ACER hielt es für erforderlich, in Artikel 3 des Vorschlags einen Absatz hinzuzufügen, der diesen Grundsatz beschreibt.

6.2.2.2. Anforderungen an den Inhalt der Methode für die ko-optimierte Zuweisung

(36) In Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der EB-Verordnung sind die Anforderungen an den Inhalt der Methode für die ko-optimierte Zuweisung festgelegt. Danach muss die Methode für die ko-optimierte Zuweisung Folgendes umfassen: das Verfahren zur Mitteilung; eine detaillierte Beschreibung der Art und Weise der Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität; das Verfahren zur Festlegung des maximalen Volumens der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung; die Preisbildungsmethode sowie die Regelungen hinsichtlich der Verbindlichkeit und der Teilung von Engpasserlösen für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesen wurde.

(37) Artikel 4 des Vorschlags enthält die Beschreibung des Verfahrens zur Mitteilung über die Anwendung des ko-optimierten Zuweisungsverfahrens. Der Vorschlag erfüllt somit die Anforderung gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung.

Gliederung und Vollständigkeit von Artikel 4 des Vorschlags wurden von ACER verbessert, indem der Text von Artikel 1 Absatz 4 des Vorschlags integriert und der Wortlaut von Artikel 4 des Vorschlags geändert wurde. Im Hinblick auf die in der öffentlichen Konsultation eingegangenen Anmerkungen einigten sich ACER und die ÜNB darauf, Artikel 4 des Vorschlags dahin zu ändern, dass die Frist für die Mitteilung vor Anwendung der ko-optimierten Zuweisung von einem auf drei Monate verlängert wurde.

(38) Artikel 9 in Verbindung mit den Artikeln 5, 7 und 8 des Vorschlags beschreibt, wie die grenzüberschreitende Übertragungskapazität Geboten für den Energieaustausch und Geboten für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesen wird. Der Vorschlag erfüllt somit die allgemeine Anforderung gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung. ACER hielt allerdings die Änderung dieser Artikel für erforderlich, um die Anforderung bezüglich der Gleichbehandlung zwischen dem Energieaustausch und dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung gemäß Artikel 40 Absatz 3 der EB-Verordnung, die Anforderungen an die Berechnung des Marktwerts grenzüberschreitender Übertragungskapazität gemäß den Artikeln 39 und 40 Absatz 2 der EB-Verordnung sowie die Anforderung hinsichtlich der Nutzung von Standardprodukten gemäß Artikel 33 Absatz 3 der EB-Verordnung zu erfüllen (siehe nachstehende Abschnitte 6.2.2.5, 6.2.2.6 und 6.2.3).

(39) Die Artikel 10, 11 und 12 des Vorschlags enthalten eine Beschreibung der Regelungen hinsichtlich der Verbindlichkeit, der Preisbildungsmethode und der Teilung von Engpasserlösen für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die Geboten für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung durch die ko-optimierte Zuweisung zugewiesen wurde. Der Vorschlag erfüllt somit die allgemeine Anforderung gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung. Allerdings hielt ACER es für erforderlich, Artikel 11 des Vorschlags um einen Absatz zu ergänzen, der außerdem die Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität im Falle einer lastflussbasierten Zuweisung beschreibt. ACER hielt auch die Änderung von Artikel 10 des Vorschlags für erforderlich, um die Anforderung bezüglich der Gleichbehandlung zwischen dem Energieaustausch und dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung gemäß Artikel 40 Absatz 3 der EB-Verordnung zu erfüllen (siehe nachstehenden Abschnitt 6.2.2.3).

(40) Artikel 6 des Vorschlags beschreibt das Verfahren zur Festlegung des maximalen Volumens der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung. Der Vorschlag erfüllt somit die Anforderung gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung. Allerdings hielt ACER es für erforderlich, Wortlaut und Gliederung dieses Artikels zu ändern, um das Verfahren zur Festlegung des maximalen Volumens der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung klarer zu beschreiben.

6.2.2.3. Anforderung an die Gleichbehandlung zwischen dem Energieaustausch und dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung

(41) Nach Artikel 40 Absatz 3 der EB-Verordnung müssen die Preisbildungsmethode, die Regelungen hinsichtlich der Verbindlichkeit und die Teilung von Engpasserlösen für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung über die ko-optimierte Zuweisung zugewiesen wurde, die Gleichbehandlung dieser Kapazität gegenüber der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, die dem Energieaustausch zugewiesen wurde, gewährleisten.

(42) Der Vorschlag bestimmt in Artikel 12, dass alle Engpasserlöse aus grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, die über das ko-optimierte Zuweisungsverfahren zugewiesen wurden, gemäß den für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) geltenden Regeln geteilt werden. Die Preisbildungsmethode für grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung folgt den gleichen Grundsätzen, die für die SDAC gelten. Somit erfüllt das in Artikel 12 des Vorschlags beschriebene Verfahren die Anforderung gemäß Artikel 40 Absatz 3 der EB-Verordnung.

(43) Zur Erfüllung der Anforderung an die Regelungen hinsichtlich der Verbindlichkeit hielt ACER es für erforderlich, Artikel 10 des Vorschlags einen Absatz hinzuzufügen, der bestimmt, wie die Kürzung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität zwischen grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Energieaustausch und solcher für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung verteilt wird. Des Weiteren hielt ACER aus den in den nachstehenden Erwägungsgründen genannten Gründen die Änderung der Absätze 4 und 5 von Artikel 10 des Vorschlags für notwendig.

(44) In Artikel 10 Absätze 4 und 5 des Vorschlags geht es um die Kosten, die nach der Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung für die Sicherstellung der Verbindlichkeit anfallen, sowie darum, wie diese Kosten geteilt werden. Während in Artikel 10 Absatz 4 des Vorschlags auf die in Artikel 74 der CACM-Verordnung vorgesehene Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading Bezug genommen wird, heißt es in Artikel 10 Absatz 5 des Vorschlags des Weiteren, dass die Kosten „von denjenigen ÜNB zu tragen sind, die von der Kürzung betroffen sind“ („shall be borne by the relevant TSOs infringed in this curtailment“), wobei den ÜNB gestattet ist, eine Obergrenze für den Kostenausgleich festzulegen.

(45) Wie vorstehend in den Erwägungsgründen 8, 12 und 13 erwähnt, war die Einführung einer Obergrenze für den Kostenausgleich Gegenstand der öffentlichen Konsultation und das Thema wurde auch in den Konsultationen mit allen Regulierungsbehörden und allen ÜNB eingehender erörtert. In diesen Diskussionen konnte keine solide rechtliche Grundlage für die Einführung einer solchen Obergrenze gefunden werden.

(46) ENTSO-E vertritt in seiner Erwiderung auf die öffentliche Konsultation die Auffassung, dass die Einführung einer solchen Obergrenze den ÜNB dazu diene,

Risiken inner- und außerhalb der Zusammenarbeit bezüglich der Regelleistung zu vermeiden sowie allgemein das Risikomanagement unter den ÜNB zu ermöglichen, und dass sie falsche Anreize für ÜNB mit illiquiden Regelreservemärkten vermeide. ACER erkennt zwar an, dass die ÜNB die Gefahrenteilung unter den ÜNB bevorzugen, ist jedoch, was illiquide Regelreservemärkte angeht, anderer Meinung als die ÜNB. Die ko-optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität sollte auch ein marktbasiertes Instrument sein, um den Marktumfang nationaler Regelreservemärkte für Strom zu erweitern, indem Zugang zu angrenzenden Märkten gewährt und somit die Liquidität gefördert wird. Auch wenn die Betriebssicherheit stets durch den einzelnen ÜNB sicherzustellen ist, dürfte die ko-optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität die Gesamteffizienz aller teilnehmenden Regelleistungsmärkte verbessern. Falls keine Verbindlichkeit erzielt werden kann, sollten die Kosten der Vergütung von den ÜNB getragen werden, die für die Kürzung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten verantwortlich sind. Dieser Grundsatz dürfte den ÜNB Anreiz geben, ihre Pflichten auf möglichst effiziente Weise zu erfüllen und insbesondere, soweit möglich, Kürzungen zu vermeiden und Verbindlichkeit sicherzustellen.

(47) Während der in Erwägungsgrund 11 beschriebenen Konsultation konnte keine gesonderte Regelung für ein Kostenteilungsverfahren im Rahmen der Methode für die ko-optimierte Zuweisung aufgestellt werden. Nach Artikel 40 Absatz 3 der EB-Verordnung sollte das Verfahren den gleichen Grundsätzen folgen, die für den Energieaustausch gelten. Die Bezugnahme in Artikel 10 Absatz 4 des Vorschlags wurde deshalb von ACER um die zusätzliche Bezugnahme auf Artikel 76 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-Verordnung) ergänzt, welcher die Kostenteilung bei Entlastungsmaßnahmen, wozu die Kosten der in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der SO-Verordnung vorgesehenen Einschränkung (Kürzung) zählen, regelt. Um ein praktikables und transparentes Verfahren zur Zuweisung von Kürzungskosten außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Methode (d. h. Kürzung nahe Echtzeit) sicherzustellen, sind alle Kosten für die Sicherstellung der Verbindlichkeit, die außerhalb des Anwendungsbereichs der in Artikel 10 Absatz 6 von Anhang I genannten Methoden liegen, von dem ÜNB zu tragen, der die Kürzung verlangt.

6.2.2.4. Anforderungen an die Nutzung grenzüberschreitender Übertragungskapazität nach ko-optimierter Zuweisung

(48) Nach Artikel 40 Absatz 4 der EB-Verordnung darf grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die mithilfe des ko-optimierten Zuweisungsverfahrens dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung zugewiesen wurde, nur für den damit verbundenen Austausch von Regelarbeit genutzt werden. Artikel 38 Absätze 4 und 9 der EB-Verordnung enthalten weitere Anforderungen an die Nutzung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung.

(49) Artikel 1 Absatz 7, Artikel 3 Absätze 6 und 7 sowie Artikel 10 Absatz 2 des Vorschlags zielen darauf ab, diese Anforderungen zu erfüllen. Der Vorschlag wurde

von ACER dahin geändert, dass die erforderlichen Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 2 des Vorschlags zusammengefasst und Wiederholungen gestrichen wurden. Da die detaillierten Bestimmungen für die anschließende Zuweisung oder Freigabe grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten für den Austausch von Regelleistung bei den Regelungen für die Plattformen für Regelarbeit im Sinne der Artikel 19 bis 21 der EB-Verordnung zu finden sind, wurden einige dieser außerhalb des Anwendungsbereichs liegenden Beschreibungen von ACER gestrichen; zur Klarstellung des anschließenden Verfahrens bezüglich dieser Plattform wurde von ACER in Artikel 3 des Vorschlags ein zusätzlicher Absatz eingefügt.

(50) In Unterabsatz g von Artikel 13 Absatz 2 des Vorschlags über die Umsetzungsfolgenabschätzung ist ein zweistufiger Ansatz erwähnt. Die Konsultation mit den ÜNB ergab, dass sich der zweistufige Ansatz auf einen gesonderten Beschaffungsschritt bezieht, der von den ÜNB nach Durchführung des Verfahrens der ko-optimierten Zuweisung für das Clearing des Regelleistungsmarkts auszuführen ist. Artikel 40 der EB-Verordnung enthält keine ausdrückliche rechtliche Anforderung, die Beschaffung von Regelleistung in das Verfahren der ko-optimierten Zuweisung aufzunehmen. Das Verfahren für die Beschaffung von Regelleistung, das bei Anwendung des Verfahrens der ko-optimierten Zuweisung gilt, ist im Vorschlag gemäß Artikel 33 Absatz 1 der EB-Verordnung festzulegen. Die Preisbildungsmethode für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die Geboten für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung über das ko-optimierte Zuweisungsverfahren zugewiesen wurde, wird gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung in der Methode für die ko-optimierte Zuweisung festgelegt, wobei nach Artikel 40 Absatz 3 der EB-Verordnung „[d]ie Preisbildungsmethode … für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die Geboten für den Austausch von Regelleistung oder der [*sic*] Reserventeilung über das ko-optimierte Zuweisungsverfahren zugewiesen wurde, … die Gleichbehandlung dieser Kapazität gegenüber der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, die Geboten für den Energieaustausch zugewiesen wurde, gewährleisten [muss]“. Diese Anforderung wird durch Artikel 11 und Artikel 3 Absatz 5 des Vorschlags erfüllt; würde jedoch in einem zweiten Schritt für die Beschaffung von Regelleistung von dieser Preisbildungsmethode abgewichen, so wäre die Anforderung nicht erfüllt. Da das Verfahren der ko-optimierten Zuweisung die Gebote verwendet, die der Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung gemäß Artikel 33 Absatz 3 der EB-Verordnung übermittelt werden, sollte das Ergebnis der ausgewählten Gebote, Regelleistungspreise und Engpasserlöse aus grenzüberschreitender Übertragungskapazität bei der Beschaffung von Regelleistung im Anschluss an ein Verfahren der ko-optimierten Zuweisung (d. h. beim zweistufigen Ansatz) dasselbe sein wie bei der Beschaffung von Regelleistung innerhalb des Verfahrens der ko-optimierten Zuweisung (d. h. beim einstufigen Ansatz).

6.2.2.5. Anforderungen an die Berechnung des Marktwerts grenzüberschreitender Übertragungskapazität

(51) Nach Artikel 40 Absatz 2 der EB-Verordnung muss die Methode für die ko-optimierte Zuweisung auf einem Vergleich des Werts der grenzüberschreitenden

Übertragungskapazität, die entweder für den Energieaustausch oder für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesen ist, beruhen. Artikel 39 Absätze 2, 3 und 4 der EB-Verordnung enthält nähere Angaben zur Grundlage für die Berechnung dieser tatsächlichen Marktwerte.

(52) Artikel 7 des Vorschlags bestimmt, dass für den Marktwert grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Energieaustausch auf die Veränderung der ökonomischen Wohlfahrt der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) abzustellen ist. Betrachtet man die Definition der ökonomischen Wohlfahrt der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung in Artikel 2 Absatz 46 der CACM-Verordnung wie auch die dazugehörigen Bestimmungen in der CACM-Verordnung, bedeutet dies eine direkte Verknüpfung des berechneten Werts der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Energieaustausch mit den Geboten der Marktteilnehmer im Day-Ahead-Markt. Somit erfüllt Artikel 7 des Vorschlags die Anforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 2 der EB-Verordnung.

(53) Artikel 8 des Vorschlags regelt die Bestimmung des tatsächlichen Marktwerts der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung. Wie in diesem Artikel beschrieben, ist es so, dass die Berechnung des tatsächlichen Marktwerts der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung denselben Grundsätzen folgt wie die Bestimmung des Marktwerts der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Energieaustausch und auf den Geboten beruht, die an die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung übermittelt wurden. Somit erfüllt der Vorschlag die Anforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 3 der EB-Verordnung. ACER hielt es zur Klarstellung des Grundsatzes der ökonomischen Wohlfahrt aus dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung für notwendig, eine Definition dieses Begriffs hinzuzufügen. Da der Grundsatz der ökonomischen Wohlfahrt aus dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung auch für die vermiedenen Kosten der Beschaffung von Regelleistung durch die Reserventeilung gilt, erfüllt der Vorschlag auch die Anforderung gemäß Artikel 39 Absatz 4 der EB-Verordnung.

(54) Die in der Anhörungsphase eingegangenen Stellungnahmen der ÜNB zur Definition der ökonomischen Wohlfahrt aus dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung wurden von ACER berücksichtigt. ACER hielt es nicht für erforderlich, der Definition, wie von den ÜNB vorgeschlagen, das Wort „satisfied“ hinzuzufügen, da eine solche Änderung bei Befolgung der Grundsätze keine Auswirkungen hätte; siehe die Beschreibung in Artikel 8 Absatz 4 von Anhang I.

(55) In Artikel 8 Absatz 3 des Vorschlags wird die Möglichkeit preissensibler Nachfrage für Substitutionen verschiedener Regelleistungsarten eingeführt, mit dem Ziel, die Kosten für die Beschaffung von Regelleistung zu minimieren. Unter Berücksichtigung der im Zuge der öffentlichen Konsultation bei ACER eingegangenen Stellungnahmen sowie der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und ÜNB wurde dieser Artikel von ACER dahin geändert, dass preissensible Nachfrage nach ko-optimierter Zuweisung nicht gestattet wird. In den

folgenden Erwägungsgründen sind die Gründe dargelegt, die zu dieser Änderung führten.

(56) Der allgemeine Grundsatz, die Beschaffungskosten für Regelleistung zu minimieren, wird von ACER unterstützt; Nutzen und Nachteile der Anwendung eines solchen Grundsatzes sind allerdings nicht hinreichend klar. Der Wortlaut des Vorschlags, dass eine Nachfrage „*... für die Zwecke möglicher Substitutionen verschiedener Reservekapazitätsarten preisempfindlich sein kann*“, lässt die Absicht erkennen, die Preissensibilität mit Substitutionen verschiedener Regelleistungsprodukte zu verknüpfen, ließe den ÜNB allerdings erheblichen Spielraum, jegliche Art von Preissensibilität einzuführen. Dies könnte zu Intransparenz im Umfeld des Regelleistungsmarkts führen und liefe den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e sowie Absatz 2 Buchstabe b der EB-Verordnung genannten Zielen zuwider. In der von ACER durchgeführten Konsultation, die in Erwägungsgrund 12 beschrieben ist, ging es deshalb darum, wie eine solche Bestimmung, die eine mit zur Verfügung stehenden Alternativen verknüpfte preissensible Nachfrage vorsieht, auf transparente Weise eingeführt werden könnte, ohne möglicherweise Marktverzerrungen im Regelleistungsmarkt auszulösen. Wenn (wie mit dem von den ÜNB vorgeschlagenen Text beabsichtigt) sichergestellt werden soll, dass die Sensibilität der Nachfrage mit der Möglichkeit der Bedarfsdeckung durch eine in Betracht kommende Substitution verknüpft ist, müssen der Preis und die Verfügbarkeit der Substitution während des Verfahrens der ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität verbindlich sein. Als Substitutionen kämen entweder ein weiteres Standardregelleistungsprodukt höherer Qualität (z. B. billigeres Restgebot für aFRR als für die verfügbaren mFRR-Gebote) in Betracht oder ein spezifisches Regelleistungsprodukt, das die Anforderungen an das nachgefragte Standardregelleistungsprodukt erfüllt.

(57) Würde ein anderes Standardregelleistungsprodukt als Substitution verwendet, könnte das mehrere Probleme aufwerfen. Wird eine solche Substitution beschafft, um eine andere Nachfrage zu decken, sind, wenn das mit dieser Regelleistung verknüpfte Regelarbeitsgebot eingereicht werden kann, die anschließenden Prozesse nicht klar, was für den Regelreserveanbieter, der das Gebot eingereicht hat, unerwünschte Folgen haben kann. Das Gebot für die Substitution wurde nicht für das Produkt abgegeben, für das sie beschafft wurde, und es könnte schwierig sein, Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe c der SO-Verordnung einzuhalten. Da eine solche Regelung die Verknüpfung der Regelleistungsnachfrage der ÜNB innerhalb des Verfahrens für die ko-optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität erfordern würde, sollte sie gleichzeitig mit der Verknüpfung der Gebote von Regelreserveanbietern implementiert werden. Ist erst einmal die Verknüpfung von Geboten für Regelreserveanbieter implementiert, werden die Regelreserveanbieter wahrscheinlich die Optimierung ihrer Anlagen in allen in Betracht kommenden Märkten anstreben und folglich auf allen diesen Märkten verknüpfte Gebote einreichen. Ein solches Bieterverhalten der Regelreserveanbieter würde auch das Problem der preissensiblen Nachfrage für die Zwecke möglicher Substitutionen zwischen verschiedenen Arten von Standardregelleistungsprodukten lösen, ohne dass es zu Problemen in den anschließenden Prozessen käme. Die Preissensibilität hat

deshalb keinen Nutzen für das Verfahren zur ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität und würde dem Preiskopplungsalgorithmus unnötigerweise eine zusätzliche Belastung hinzufügen.

(58) Wie vorstehend in Erwägungsgrund 56 beschrieben, ließe sich Preissensibilität für eine Substitution durch spezifische Regelleistungsprodukte nur dann auf transparente Weise erzielen, wenn die ÜNB mit preissensibler Nachfrage während des Verfahrens zur ko-optimierten Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität und der Beschaffung der Standardregelleistungsprodukte Zugang zu verbindlichen Angeboten für das zur Substitution dienende spezifische Regelleistungsprodukt hätten. Welche Folgen eine Regelung hätte, bei der die ko-optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität mit Geboten aus der Beschaffung nationaler spezifischer Regelleistungsprodukte verknüpft würde, ist zurzeit nicht ganz klar, da die ÜNB in der Konsultation nicht in der Lage waren, diese Regelung klar zu beschreiben; eine solche Regelung könnte jedenfalls mehrere Problemen verursachen. So könnte eine solche Verknüpfung in einer Region, in der Regelleistung ausgetauscht wird, zu Diskriminierung führen, weil in einer solchen Umgebung einige ÜNB exklusiven Zugang zu billigeren nationalen Geboten hätten, der den anderen ÜNB, die hinsichtlich der Regelleistung zusammenarbeiten, verwehrt wäre. Des Weiteren hätten ÜNB mehr Spielraum für die Festlegung der Regeln für nationale Märkte für spezifische Regelleistungsprodukte, was direkte Auswirkungen auf das Verfahren der ko-optimierten Zuweisung haben könnte, wenn eine solche Verknüpfung möglich wäre. Alle diese Möglichkeiten könnten als Anreiz für die ÜNB verstanden werden, für spezifische Regelleistungsprodukte parallele nationale Märkte einzurichten, die nicht mit den Zielen in Artikel 3 der EB-Verordnung in Einklang stünden. Außerdem ist nach Ansicht von ACER nicht hinreichend bewiesen, dass eine solche Gestaltung nützlicher wäre als eine Gestaltung mit anschließenden Beschaffungsschritten für Standard- und spezifische Regelleistungsprodukte, die den Regelreserveanbietern gestatten würde, ausdrücklich an beiden Beschaffungsverfahren teilzunehmen.

(59) Wegen dieser Unsicherheiten bezüglich der Risiken und des Nutzens solcher preissensibler Nachfrage nach möglichen Substitutionen zwischen verschiedenen Arten von Regelleistungsprodukten, aber auch wegen des Fehlens genauerer Angaben dazu, wie die Regelung ausgestaltet würde, wurden diese Bestimmung in Artikel 8 wie auch alle im Angebot enthaltenen Bezugnahmen auf eine Nachfragekurve von ACER gestrichen. Sobald die ÜNB in der Lage sind, hinreichend klare Angaben zur Lösung dieser Probleme und zu den Vorteilen einer solchen Regelung zu machen, können sie eine Änderung der Methode für die ko-optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität beantragen.

(60) Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, die Beschaffungskosten für Regelleistung zu minimieren, wurde von ACER die Möglichkeit einer elastischen ÜNB-Nachfrage eingeführt, wobei die Nachfrage um die Kapazität eines unteilbaren Regelleistungsgebots erhöht werden kann, sofern durch die Erhöhung die Gesamtkosten für die Beschaffung des betreffenden Standardregelleistungsprodukts verringert werden.

(61) Artikel 8 Absatz 4 des Vorschlags betrifft die Situation einer lokalen Knappheit von Regelleistungsgeboten im Verfahren der ko-optimierten Zuweisung. ACER ist damit einverstanden, die ko-optimierte Zuweisung vorzunehmen, solange es möglich ist, die Regelleistungsnachfrage durch den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zu decken; allerdings war es erforderlich, den Absatz neu zu formulieren, um das Verfahren klarzustellen und die Verwendung preissensibler Nachfrage zu vermeiden. Darüber hinaus hielt es ACER für den Fall, dass die Regelleistungsnachfrage nicht durch Verwendung der ko-optimierten Zuweisung gedeckt werden kann, für notwendig, auf ein Backup-Verfahren Bezug zu nehmen, welches im Vorschlag gemäß Artikel 33 Absatz 1 der EB-Verordnung zu beschreiben ist.

(62) Die in der Anhörungsphase eingegangene Stellungnahme aller ÜNB dazu, wie vorzugehen ist, wenn die Nachfrage eines ÜNB die lokal verfügbaren Gebote übersteigt, wurde von ACER berücksichtigt; die von den ÜNB vertretene Auffassung zur Frage der Bestimmung des Clearing-Preises von Regelleistungen, falls die lokalen verfügbaren Gebote nicht ausreichen, wird von ACER jedoch nicht geteilt. Falls die Gebote – einschließlich der Möglichkeit des grenzüberschreitenden Austauschs – nicht ausreichen, die Nachfrage eines ÜNB im lokalen Markt zu decken, ist ein vollständiges Clearing dieses lokalen Markts nicht möglich. Folglich ist eine Lösung im Rahmen des Verfahrens der ko-optimierten Zuweisung in einer solchen Situation nicht möglich. Wie in Artikel 8 Absatz 4 von Anhang I kommt in einer solchen Situation das Backup-Verfahren im Vorschlag gemäß Artikel 33 Absatz 1 der EB-Verordnung zur Anwendung. Im Hinblick auf die in der Anhörungsphase eingegangene Stellungnahme aller ÜNB möchte ACER betonen, dass der endgültige Clearing-Preis für ein Regelleistungsprodukt in der vorgeschriebenen Methode für das grenzüberschreitende Grenzpreisverfahren weder den Preis nicht angenommener Gebote noch jegliche anschließende Preisgrenze aus dem Verfahren der ko-optimierten Zuweisung berücksichtigen sollte. Die Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität und das Teilen von Engpasserlösen sind bereits in den Artikeln 11 und 12 des Vorschlags in gesetzeskonformer Weise geregelt; siehe die Ausführungen in den Erwägungsgründen 42 und 50. Die darauffolgende Vergütung langfristiger Übertragungsrechte ist in dem Vorschlag zu behandeln, der gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität vorzulegen ist, und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Methode für die ko-optimierte Zuweisung. Die Bedenken, die von den ÜNB in der Anhörungsphase angeführt wurden, sind daher für diese Methode für die ko-optimierte Zuweisung nicht von Belang.

6.2.2.6. Anforderung an die Nutzung von Standardprodukten bei ko-optimierter Zuweisung

(63) Nach Artikel 33 Absatz 3 der EB-Verordnung müssen alle ÜNB, die Regelleistung austauschen, alle Regelleistungsgebote für Standardprodukte an die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung übermitteln. Die allgemeine Beschränkung auf Standardprodukte, die für den möglichen Austausch von Regelleistung gilt, gilt auch für die ko-optimierte Zuweisung. Während die Liste von Standardprodukten für

Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven der Methode gemäß Artikel 25 Absatz 2 der EB-Verordnung unterliegt, ist in der Methode für die ko-optimierte Zuweisung nur auf Standardregelleistungsprodukte Bezug zu nehmen, die im Verfahren der ko-optimierten Zuweisung Anwendung finden. Dieser Anforderung genügt der Vorschlag nicht.

(64) Zur Erfüllung dieser Anforderung hielt ACER es für erforderlich, den Wortlaut in mehreren Teilen des Vorschlags zu ändern, um ausdrücklich auf die Standardregelleistungsprodukte Bezug zu nehmen. Des Weiteren wurde Artikel 5 des Vorschlags von ACER dahin geändert, dass er ausschließlich die Einreichung von Geboten für Standardregelleistungsprodukte für die ko-optimierte Zuweisung gestattet. Integrierte Regelleistungsgebote müssen zur Teilnahme am Verfahren der ko-optimierten Zuweisung in Gebote für Standardregelleistungsprodukte umgewandelt werden.

(65) In Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags ist beschrieben, wie bei Ausnahmen von der getrennten Beschaffung von Standardregelleistung für die Aufwärts- und Abwärtsregelung im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe f der EB-Verordnung vorzugehen ist. Da die Produkte, die im Verfahren der ko-optimierten Zuweisung verwendet werden, auf Standardregelleistungsprodukte beschränkt sind, wurde dieser Absatz von ACER gestrichen.

6.2.3. Zur Gewährleistung von Rechtsklarheit und Kohärenz mit bestehenden rechtlichen Bestimmungen erforderliche Änderungen

(66) Artikel 5 des Vorschlags enthält eine Beschreibung des Verfahrens der ko-optimierten Zuweisung, in der für den Empfänger der Daten, der das Verfahren der ko-optimierten Zuweisung ausführen muss, verschiedene, nicht definierte Begriffe verwendet werden (nämlich Marktteilnehmer, Regelleistungsmarktteilnehmer, Marktkopplungsbetreiber). Die einzige Definition eines ähnlichen Begriffs, der mit diesen Begriffen in Zusammenhang steht, der auch in den in Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags aufgeführten Rechtsakten erwähnt ist, ist der Begriff „Marktkopplungsbetreiberfunktion (MKB-Funktion)“ in Artikel 2 Absatz 30 der CACM-Verordnung. Zur Klarstellung des in Artikel 5 des Vorschlags beschriebenen Verfahrens hat ACER in Artikel 2 Absatz 2 von Anhang I die Begriffsbestimmung für „Schnittstelle für die Gebotsaggregation“ eingefügt und die damit zusammenhängenden, nicht definierten Begriffe im Vorschlag entweder durch den neuen Begriff „Schnittstelle für die Gebotsaggregation“ oder durch die bestehende Begriffsbestimmung der „MKB-Funktion“ aus der CACM-Verordnung ersetzt.

(67) Die Begriffsbestimmungen für „Gültigkeitsdauer für Regelleistung“ und „Vertragszeitraum“ wurden von ACER gestrichen; die damit zusammenhängenden Absätze 3 und 4 von Artikel 3 des Vorschlags wurden von ACER geändert. Während der Begriff „Vertragszeitraum“ bereits in der EB-Verordnung im selben Kontext verwendet wird, sind die im Vorschlag enthaltene Begriffsbestimmung für „Gültigkeitsdauer für Regelleistung“ und die folgende Bestimmung in Artikel 3 Absatz 4 des Vorschlags nicht klar genug, um den Begriff hinreichend zu beschreiben; dies wurde bei der Konsultation aller ÜNB erklärt. Durch Verwendung des bereits in

Artikel 3 Absatz 33 der EB-Verordnung definierten Begriffs „Gültigkeitsdauer“ zur Änderung von Absatz 4 des Artikels des Vorschlags werden die für Standardregelleistungsprodukte, die am Verfahren der ko-optimierten Zuweisung teilnehmen, geltende Anforderung und die Verknüpfung mit den anschließenden Regelleistungsmärkten genauer beschrieben.

(68) Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags wurde von ACER geändert, um die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass es wegen der Zeitumstellung auf Sommerzeit Tage mit weniger als 24 Stunden gibt.

(69) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe j des Vorschlags wurde von ACER geändert. Um den Text klarer zu formulieren, ohne eine zusätzliche Begriffsbestimmung für die Kapazitätsmanagementfunktion der Plattformen für den Austausch von Regelarbeit im Sinne der Artikel 19 bis 21 der EB-Verordnung aufnehmen zu müssen, entschied sich ACER dafür, direkt auf diese Plattformen Bezug zu nehmen. Grundsätzlich ist ACER mit dem im Vorschlag vorgesehenen Verfahren einverstanden, bei dem die verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten direkt bei dieser plattformübergreifenden Funktion eingereicht werden; zur Vereinfachung dieser Methode dürfte es jedoch genügen, dieses Verfahren durch die allgemeine Bezugnahme auf die Regelleistung gemäß den Artikeln 19 bis 21 der EB-Verordnung implizit zu beschreiben.

(70) In Artikel 9 Absatz 5 des Vorschlags wurde von ACER ein Unterabsatz hinzugefügt, der im Falle der Reserventeilung die unerwünschte Verrechnung (Netting) von Richtungen an einer Gebotszonengrenze betrifft; schließlich könnte, wenn beschaffte Regelleistung von zwei Gebotszonen geteilt wird, grenzüberschreitende Übertragungskapazität in jeder Richtung aktiviert werden.

(71) In Artikel 9 Absatz 7 des Vorschlags wurden die Buchstaben e und f von ACER geändert, um jedes Standardregelleistungsprodukt und jede Richtung an einer Gebotszonengrenze gesondert zu berücksichtigen.

(72) Der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 des Vorschlags wurde von ACER geändert, um das Ziel, das mit der Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität verfolgt wird, unter Verwendung der definierten Begriffe zu beschreiben. Diese Änderung berücksichtigt auch die in der Anhörungsphase eingegangene Stellungnahme aller ÜNB.

(73) In Artikel 8 Absatz 1 des Vorschlags wurde von ACER ein Unterabsatz hinzugefügt, um die Inputparameter für die Bestimmung des tatsächlichen Marktwerts der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung vollständig anzugeben; diese Änderung geht auf einen in der Anhörungsphase eingegangenen Vorschlag aller ÜNB zurück.

(74) Zur besseren Klarstellung wurde Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii des Vorschlags unter Berücksichtigung der in der Anhörungsphase eingegangenen Stellungnahme aller ÜNB von ACER geändert.

(75) Darüber hinaus wurden von ACER etliche Bestimmungen des Vorschlags gestrichen, weil diese nach Ansicht von ACER außerhalb des Anwendungsbereichs lagen oder nicht erforderlich waren und nicht dazu beitrugen, die Qualität der Methode zu verbessern. In diese Kategorie fallen die folgenden, nicht ausdrücklich an anderer Stelle in dieser Entscheidung beschriebenen Änderungen:

a) die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c, d und e des Vorschlags;

b) alle Bezugnahmen auf den nicht definierten Begriff „Zusammenarbeit hinsichtlich der Regelleistung“ (*balancing capacity cooperation*);

c) Aufgaben, Inputs und Outputs der Marktkopplungsbetreiberfunktion, die in keinem direkten Zusammenhang mit der ko-optimierten Zuweisung in den Artikeln 5 und 9 des Vorschlags stehen; sowie

d) Bezugnahmen auf das Verfahren zur Berechnung oder Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 7 Absatz 3 des Vorschlags.

6.2.4. Würdigung der Anforderungen betreffend Konsultation, Transparenz und Einbeziehung der Interessenträger

6.2.4.1. Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger

(76) Bei der Ausarbeitung des Vorschlags waren alle ÜNB bestrebt, den in Artikel 10 der EB-Verordnung genannten Anforderungen hinsichtlich der Einbeziehung der Interessenträger zu genügen.

(77) Wie in Erwägungsgrund (5) erwähnt, wurden die Anforderungen in Artikel 10 der EB-Verordnung von allen ÜNB erfüllt, da die Interessenträger gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung zum Entwurf des Vorschlags konsultiert wurden. Diese Einbeziehung erfolgte in einer öffentlichen Konsultation, die vom 15. Mai 2019 bis zum 31. Juli 2019 stattfand. Darüber hinaus wurden alle Regulierungsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung regelmäßig informiert und konsultiert. In einem gesonderten Dokument, das ACER zusammen mit den Vorschlägen zugeleitet wurde, wurde begründet, wie die von Interessenträgern in der öffentlichen Konsultation geäußerten Standpunkte bei der weiteren Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurden.

6.2.4.2. Veröffentlichung und Transparenz

(78) Der Vorschlag erfüllt die in Artikel 7 der EB-Verordnung genannten Anforderungen hinsichtlich der Veröffentlichung und Transparenz.

(79) Die Anforderungen an die Veröffentlichung der Methode für die ko-optimierte Zuweisung ist in Artikel 14 des Vorschlags zusammengefasst. Die in dem Artikel festgelegten Fristen und Zeitpunkte genügen den Anforderungen gemäß Artikel 12

der EB-Verordnung. Wie in Erwägungsgrund 37 beschrieben, wurde die Frist für die Vorabmitteilung in Artikel 14 Absatz 5 des Vorschlags von ACER verlängert.

7. ERGEBNIS

(80) Aus sämtlichen vorgenannten Gründen ist ACER der Ansicht, dass der Vorschlag mit den Anforderungen der EB-Verordnung in Einklang steht, sofern die in dieser Entscheidung genannten Änderungen, so wie sie in Anhang I zu dieser Entscheidung angegeben sind, in den Vorschlag eingearbeitet werden.

(81) ACER genehmigt den Vorschlag daher vorbehaltlich der erforderlichen Änderungen und der erforderlichen redaktionellen Änderungen. Zur Klarstellung enthält Anhang I zu dieser Entscheidung den geänderten Vorschlag in der von ACER geänderten und genehmigten Fassung –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Methode für ein ko-optimiertes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität, die gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 erarbeitet wurde, wird in der Fassung gemäß Anhang I zu dieser Entscheidung angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle ÜNB gerichtet:

50Hertz – 50Hertz Transmission GmbH
Amprion – Amprion GmbH
APG – Austrian Power Grid AG
Augstsprieguma tīkls – AS Augstsprieguma tīkls
Britned – BritNed Development Limited (NL)
BritNed – BritNed Development Limited (UK)
ČEPS – ČEPS a.s.
CREOS Luxembourg – Creos Luxembourg S.A.
EirGrid – EirGrid plc
Eirgrid Interconnector – Eirgrid Interconnector DAC
ElecLink – ElecLink Ltd
Elering – Elering AS
ELES – ELES, d.o.o.
Elia – Elia Transmission Belgium SA/NV
Energinet – Energinet
ESO – Electroenergien Sistemen Operator EAD
Fingrid – Fingrid Oyj
HOPS – Croatian Transmission System Operator Ltd
IPTO – Independent Power Transmission Operator S.A.

Kraftnät Åland – Kraftnät Åland Ab
LITGRID – Litgrid AB
MAVIR ZRt. – MAVIR Magyar Villamosenergia-ipari Átviteli Rendszerirányító Zártkörűen Működő Részvénytársaság ZRt.
Moyle Interconnector – Moyle Interconnector Ltd;
National Grid ESO – National Grid ESO;
National Grid Interconnectors – National Grid Interconnectors Ltd;
PSE – Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A.
REE – Red Eléctrica de España S.A.
REN – Rede Eléctrica Nacional, S.A.
RTE – Réseau de Transport d'Electricité, S.A
SEPS – Slovenská elektrizačná prenosovú sústava, a.s.
SONI – System Operator for Northern Ireland Ltd;
Svenska Kraftnät – Affärsverket svenska kraftnät
TenneT GER – TenneT TSO GmbH
TenneT TSO – TenneT TSO B.V.
Terna – Terna Rete Eletrica Nazionale S.p.A.
Transelectrica – National Power Grid Company Transelectrica S.A.
TransnetBW – TransnetBW GmbH
VÜEN – Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH

Geschehen zu Ljubljana am 17. Juni 2020.

- UNTERZEICHNET -

Für die Agentur
Der Direktor

C. ZINGLERSEN

Anhänge:

Anhang I – Methode für ein ko-optimiertes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

Anhang Ia (nur zu Informationszwecken) – Methode für ein ko-optimiertes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem – mit hervorgehobenen Änderungen

Anhang II (nur zu Informationszwecken) – Bewertung der im Rahmen der öffentlichen Konsultation über die Methode für ein ko-optimiertes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität eingegangenen Antworten

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2019/942 kann der Adressat gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Beschwerdeausschuss von ACER Beschwerde einlegen; die Beschwerde ist zu begründen.

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/942 kann der Adressat Klage auf Aufhebung der Entscheidung erst dann beim Gerichtshof einreichen, wenn das Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 28 der genannten Verordnung erschöpft ist.